

GEMEINDE HEROLDSTATT

Alb-Donau-Kreis

Gebührenordnung für die Benutzung der Berghalle

vom 26.11.2004

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Heroldstatt erhebt für die Benutzung der Berghalle Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung, mit Ausnahme der verpachteten Räume.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist der Veranstalter, der Antragsteller oder der tatsächliche Benutzer der Einrichtung.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Für die Überlassung der Berghalle oder einzelner Einrichtungsteile werden die aus Anlage 1 zu dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren berechnet.
- (2) Die Zuordnung der Veranstaltungen zu einzelnen Veranstaltungsgruppen erfolgt bei der Anmeldung der Veranstaltung. Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Je Kegelbahn werden in der Stunde 7,-- Euro Gebühren erhoben.
- (4) Für jede mobile Bühnenpodestplatte wird eine Gebühr von 2,15 Euro erhoben.
- (5) Jeder durch gesonderten Beschluss des Gemeinderates anerkannte Verein, bzw. Gruppierung erhält einmalig im Kalenderjahr als Vereinsförderung eine Gebührenermäßigung von 50 % der Grundgebühr für die Berghalle oder die Veranstaltungsräume (Ziffer 1 – 9 der Anlage 1).
- (6) Soweit der Veranstaltung auswärtiger Veranstalter einmalig oder grundsätzlich durch den Gemeinderat zugestimmt wurde, erhöhen sich die Gebühren der Anlage 1 um 100 %.
- (7) Auswärtige private Veranstalter haben eine Kautions in Höhe von 150 % der voraussichtlich entstehenden Gebühren zu hinterlegen.

§ 4 **Gebührenbefreiung**

- (1) Die Berghalle wird der Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule Heroldstatt zum Sportunterricht unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Überlassung erfolgt als Beitrag der Gemeinde Heroldstatt zum Schulsport. Den Kindergärten wird die Berghalle für den laufenden Betrieb ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Eine über den Belegungsplan hinausgehende Nutzung der Berghalle führt zum Verlust der Gebührenbefreiung.
- (3) Der Bürgermeister ist ermächtigt, Veranstaltungen der Schule, des Kindergartens, der Kirchen und der Vereine aus der Gebührenpflicht im Einzelfall herauszunehmen, wenn besondere soziale Gründe vorliegen oder wenn die Veranstaltung der Förderung der Jugend dient.
- (4) Veranstaltungen die der überörtlichen Repräsentation der Gemeinde dienen oder die im weiteren Sinne der Aufgabenerfüllung zuzurechnen sind, können im Einzelfall ganz oder teilweise aus der Gebührenpflicht durch den Bürgermeister herausgenommen werden.

§ 5 **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeinde Heroldstatt.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Gebührenrechnung zur Zahlung fällig und kostenfrei an die Gemeindekasse Heroldstatt zu bezahlen.

§ 6 **Ausfall angemeldeter Veranstaltungen**

- (1) Wird vom Veranstalter oder Antragsteller eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, so hat er die sich nach § 3 der Gebührenordnung ergebende Gebühr zur Hälfte zu entrichten, soweit der Gemeinde zur Vorbereitung dieser Veranstaltung bereits Aufwendungen entstanden sind.
- (2) Von der Erhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Absage mindestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin verbindlich erfolgt ist oder die Halle noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden konnte.

§ 7
Umsatzsteuer

Zu den Gebühren dieser Gebührenordnung ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzuzurechnen.

§ 8
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 22.05.2000 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Heroldstatt, den 26.11.2004

Karl Ogger
Bürgermeister

Anlage 2

Zur Gebührenordnung für die Benutzung der Berghalle

Der Umfang der Benutzung gliedert sich wie folgt auf:

I. Halle

Zur Halle rechnet sich die Sporthalle selbst, die Duschräume, die sanitären Anlagen, der Eingangsbereich (ohne Foyer) mit Garderobe. Bei kulturellen Veranstaltungen sind hierin auch die Lautsprecheranlage und die stationäre Bühne enthalten.

II. Küchen

Zur Küche rechnet sich die jeweils bezeichnete Küche selbst und die Räume zur Aufbewahrung und Kühlung von Getränken und Speisen. Werden mehrere Küchen ganz oder teilweise benutzt wird für jede Mitnutzung die festgelegte Pauschalgebühr erhoben. Zur Küche rechnen auch die Teeküche, das Foyer und die Küchenzeile im Gundelfingersaal.

III. Kegelbahn

Zur Kegelstube gehören die Kegelbahnen und der entsprechende Vorraum, sowie die Sanitären Anlagen.

IV. Karl-Ehmann-Saal, Steußlingersaal, Gundelfingersaal:

Die Benutzung des einzelnen bestimmten Veranstaltungsraumes umfasst auch die Benutzung der sanitären Anlagen.

V. Tanzbetrieb

Bei Tanzveranstaltungen sind die Getränke in Flaschen auszugeben. Offene Getränke dürfen nur in Polystyrolbechern verabreicht werden.

VI. Bar

Der Raum für die Bar wird dem Veranstalter als separater Raum ohne Einrichtung überlassen.

VII. Benutzungsdauer

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt als Benutzungsdauer die tägliche Überlassung.

VIII. Reinigung, Bestuhlung:

In den Grundgebühren für die Benutzung der einzelnen Räume, bzw. der Berghalle ist die Mitwirkung des Hausmeisters bei der Bestuhlung, sowie die Mitwirkung des Hausmeisters bei der Reinigung jeweils bereits miteingerechnet.

Die Reinigungsverpflichtung umfasst stets sowohl den angemieteten Raum, bzw. die Berghalle (dieser ist bzw. diese sind besenrein zu verlassen), sowie den Flur, die sanitären Anlagen, das Treppenhaus und die Küche (diese Räume sind nass zu putzen).

Wer die angemieteten Räume nicht in der vorgenannten Form hinterlässt hat den dadurch entstehenden Reinigungsaufwand durch Mitarbeiter der Gemeinde entsprechend den hierfür erforderlich werdenden Zeitaufwand zu bezahlen.

IX. Umfang Küchenbenutzung Hauptküche:

Die Benutzung der Hauptküche ist wie folgt definiert:

- einfache Nutzung: Benutzung der Küche nur für Geschirr, Benutzung Spülmaschine oder der Getränkeausschank
- mittlere Nutzung: Veranstaltungen mit Getränkeausschank und der Ausgabe kalter Speisen
- Gesamtnutzung: Veranstaltungen mit Getränkeausschank und der Ausgabe kalter und warmer Speisen.

X. Pauschalabrechnung Übungsbetrieb:

Anhand der Belegungspläne des Vorjahres werden die Gebühren für die am Übungsbetrieb teilnehmenden Vereine und Einrichtungen (Schule, Kindergarten v.a.) jährlich auf der Basis von 40 Nutzungswochen im Jahr in Rechnung gestellt.